



Kindergartenordnung

§ 1 Gültigkeit

Diese Kindergartenordnung gilt für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Seefeld.

§ 2 Aufgaben

Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere

- a) auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
- b) die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern,
- c) die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
- d) auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung, der Kinder zu achten,
- e) die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und
- f) präventive, unterstützende Maßnahmen zur bestmöglichen Entwicklung des Kindes anzubieten.

Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.

Bei der Erfüllung der Aufgabe des Kindergartens ist in geeigneter Weise mit den Eltern (Erziehungsberechtigten), dem Elternverein und der Gemeinde zusammenzuarbeiten.

§ 3 Aufnahmebedingungen

1. In den Kindergarten aufgenommen werden alle Kinder mit **Hauptwohnsitz** in der Gemeinde Seefeld, welche das Alter von 3 Jahren (Stichtag: 31. August) erreicht haben und noch nicht schulpflichtig sind. Der Einstieg unter dem Kindergartenjahr erfolgt nur in Absprache mit Eltern, Leitung und Träger. Das Wohl des Kindes, sollte dabei im Vordergrund stehen. Aufgenommen werden kann nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vorhandene Gruppenräume und auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den Räumlichkeiten des Kindergartens möglich ist.
2. Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a. besuchspflichtige Kinder (§26) mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung
 - b. Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
 - c. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung
 - d. Kinder, deren Eltern nachweislich berufstätig sind
 - e. Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
 - f. Kinder, die nach ihrem Alter dem Kindergarteneintritt am nächsten stehen



Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres ihr fünftes Lebensjahr bereits vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, sind verpflichtet, einen Kindergarten zu besuchen. Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche, sie besteht nicht in den vom Erhalter bzw. gesetzlich festgelegten freien Tagen oder Ferien.

- 2.1 Ihnen nachgereicht werden jene Kinder, die im Schulsprengel der VS Seefeld (Gschwandt, Krinz und Neuleutasch) mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- 2.2 Die Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine schriftliche Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten des Kindes notwendig.

§ 4 Anmeldebedingungen

1. Alle Kinder, welche in Seefeld den Hauptwohnsitz haben, erhalten im März eine schriftliche Einladung zur Anmeldung für das neue Kindergartenjahr.
2. Spätere Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch vorhandenen Plätze berücksichtigt werden.
3. Die Aufnahme nicht im Gemeindegebiet oder im Sprengel der Volksschule Seefeld ansässiger Kinder erfolgt ausschließlich durch den Bürgermeister nach Absprache mit der Kindergartenleitung.
4. Zur Einschreibung sind der Meldezettel des Kindes und mindestens eines Elternteils, die Geburtsurkunde und der Impfpass des Kindes mitzubringen.

§ 5 Gruppeneinteilung

1. Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt in fünf Gruppen. In jeder Gruppe befinden sich Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.
2. Jede Gruppe wird von einer pädagogischen Fachkraft, einer Assistentkraft und bei Bedarf von einer zusätzlichen Stützkraft geleitet.
3. Die zulässige Zahl der Kinder beträgt in Kindergartengruppen mindestens zwölf und höchstens zwanzig.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. In den Randzeiten von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 16:00 bis 17:00 Uhr werden die Kinder in einer Sammelgruppe betreut.
2. **Zulässige Schließtage:**
 - a. die Samstage, Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
 - b. Herbstferien: 26.10. – 02.11.,
 - c. 24. Dezember und der Montag, der auf den 23.12. fällt,
 - d. 31. Dezember
 - e. Samstag vor Ostern bis einschließlich Montag nach Ostern,
 - f. Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Montag nach Pfingsten,
 - g. eine Woche vor Kindergartenbeginn im September.



**Am letzten Freitag vor Beginn der Sommerferien der Kindergarten
nur bis 12:30 Uhr und ohne Mittagessen geöffnet.**

In den Ferienzeiten (Weihnachts-, Semester-, Oster-, und Sommerferien) sind mindestens zwei Gruppen des Kindergartens für Kinder von berufstätigen Eltern von 07:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Anmeldung des Kindes zur Ferienbetreuung verpflichtet zur Bezahlung der Feriengebühr. Die jeweils aktuellen Ferientarife werden an der Amtstafel der Gemeinde Seefeld und auf der Homepage des Kindergartens veröffentlicht.

3. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder bis 08:30 Uhr in den Kindergarten zu bringen, um die Orientierungsphase (Freispielzeit) optimal nutzen zu können. Kinder, welche nicht am Mittagessen teilnehmen, können von 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr abgeholt werden. Kinder, welche das Mittagessen einnehmen, können von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr abgeholt werden.
4. Die Eltern haben die vereinbarte Bring- und Abholzeit einzuhalten.
5. Wir bitten die Eltern aus Sicherheitsgründen die Parkplätze neben dem Gebäude zu benutzen. Die Eingänge und die Feuerwehrzone sind generell freizuhalten.

§ 7 Besuchsbedingungen

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten gepflegt und zweckmäßig gekleidet besuchen. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind, auf dem Weg zum Kindergarten von einer geeigneten Person (Mindestalter 12 Jahre) begleitet wird.
2. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergartenleitung von jedem länger anhaltenden Fernbleiben des Kindes zu benachrichtigen.
3. Erkrankungen und Unverträglichkeiten sind der Leitung und der/dem gruppenführenden Pädagogin/Pädagogen unverzüglich bekannt zu geben. Erkrankungen des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten schließen einen Besuch für die Dauer der Krankheit aus. Nach Infektionskrankheiten ist für den Wiederbesuch des Kindergartens ein ärztliches Attest vorzulegen.
4. Aufenthaltsdauer:
Jedes Kind muss insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungs-jahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden.

§ 8 Ausschluss

1. Der Kindergarten Erhalter kann ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben waren oder wenn diese Voraussetzungen später nicht mehr erfüllt werden.
2. Der Kindergarten Erhalter kann ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) ungeachtet vorausgegangener schriftlicher Mahnung eine ihnen nach § 7 obliegende Verpflichtung nicht erfüllen oder das vom Kindergarten Erhalter verlangte Entgelt nach § 9 nicht rechtzeitig entrichten.
3. Bleibt ein Kind unentschuldigt über 2 Wochen ununterbrochen dem Kindergarten fern, so geht sein Platz verloren und kann neu vergeben werden. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn eine mündliche oder schriftliche Entschuldigung vorliegt.



§ 9 Kindergartengebühren

1. Für den Besuch des Kindergartens werden Gebühren eingehoben, die an der Amtstafel der Gemeinde und auf der Homepage des Kindergartens verlautbart werden. Die Gebühren werden jeweils zu Beginn des neuen Kalenderjahres laut Verbraucherpreisindex angepasst. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann beim Träger um Befreiung oder Ermäßigung der Kindergartengebühr angesucht werden.
2. Der Kindergartenbeitrag und die konsumierten Mittagessen werden im Nachhinein, jeweils bis spätestens zum 10. des Folgemonats in Rechnung gestellt und sind mittels Zahlschein oder Bankeinzug zu begleichen.
3. Die Kindergartengrundgebühr (07:00-12:30 Uhr) ist durchgängig zu entrichten, gleichgültig ob der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht. In den Monaten September und Juli wird nur die Hälfte der Kindergartengrundgebühr verrechnet.

Seefeld, im Juni 2022

Der Bürgermeister
Markus Wackerle